



## Bekanntmachung

### **über den Satzungsbeschluss und die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Business Campus“**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 in der Fassung vom 10.12.2018 wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim am 10.12.2018 als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung am 13.12.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Business Campus“ in der rechtsverbindlichen Planfassung wird einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Unterschleißheim, Außenstelle Valerystraße 1, 1 OG, Geschäftsbereich Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt, während der allgemeinen Dienststunden künftig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter <https://www.unterschleissheim.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren.html> eingesehen werden.

Unterschleißheim, den 11.12.2018

  
Christoph Böck  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht: 13.12.2018

Aushang vom 13.12.2018: Hz:

Aushang bis 27.12.2018: Hz



**Bekanntmachung**  
über den Satzungsbeschluss und die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Business Campus“

